

Gemeinde Grafenau

Landkreis Böblingen



Polzeiverordnung zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polzeiliche Umweltschutz-Verordnung).

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs.1 und 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung wird mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Grafenau vom 25.11.2020 verordnet:

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 StrG). § 2 Abs. 2 StrG ist zu entnehmen, was zu den öffentlichen Straßen gehört.

(2) Gehwege sind die grundsätzlich dem Fahrzeugverkehr entzogenen und dem öffentlichen Fußgängerkehr gewidmet, ohne Rücksicht auf die tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen und den Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 2 i. V. m. Anlage 3 Abschnitt 4 StVO sowie Treppen.

(3) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, begrünte oder gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Uferböschungen, Baumreihen entlang öffentlicher Straßen und allgemein zugängliche Spielplätze, Fest- und Sportplätze sowie Liegewiesen und Grillplätze.

(4) Öffentliche Einrichtungen sind alle Gegenstände und baulichen Anlagen, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen und Anlagen aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Abfall- und Wertstoffcontainer, Spielgeräte und Fahrgastunterstände.

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä..

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt

werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, bei Gemeindefesten und Ortsteilfesten sowie bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen,
- c) für das Läuten von Kirchenglocken.

§ 3 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es – auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen – verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig zu schließen,
- c) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötigen Lärm zu verursachen,
- d) mit den an Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abzugeben.

§ 4 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen und nächtlicher Lärm

(1) In Gaststätten (auch aus solchen, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden) und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden ist das Singen, Musizieren, Kegeln, der Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten sowie von Musik und Spielgeräten nur dann zulässig, wenn kein störender Lärm nach außen dringt. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch lärmende Unterhaltung, Singen, Schreien oder Grölen zu stören.

§ 5

Benutzung von Sport-, Spiel-, Bolz- und Grillplätzen

(1) Sportplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 12.30 Uhr und 14.30 Uhr und zwischen 22.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht benutzt werden. Dies gilt nicht bei der Benutzung durch Schulen im Rahmen des Sportunterrichts.

(2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, bleiben unberührt.

(3) Spiel-, Bolz und Grillplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht benutzt werden. In der Zeit zwischen 12.30 Uhr und 14.30 Uhr muss die Benutzung der Anlage unter Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner erfolgen.

(4) Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden.

§ 6

Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht ausgeführt werden.

(2) Die Vorschriften nach dem Gesetz über die Sonntage und Feiertage und dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV -), bleiben unberührt. Diese gilt beispielsweise für Rasenmäher (sowohl mit Verbrennungs- als auch mit Elektromotor), Kettensägen, Laubbläser,

§ 7

Wertstoffsammelbehälter

Wertstoffsammelbehälter dürfen werktags von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht benutzt werden.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten

§ 8 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird und andere durch Geruch oder Lärm nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden.

(2) Der Beginn der Haltung, die Beendigung und die Abgabe von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde wie auch die Beendigung der Haltung und die Abgabe des Tieres unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im gesamten „Innenbereich“ im baurechtlichen Sinne §§ 30 bis 34 Baugesetzbuch) auf öffentlichen Straßen, Gehwegen sowie öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind Hunde an der kurzen Leine (maximal 1,5 m Leinenlänge) zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer aufsichtsfähigen Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei herumlaufen. Als Innenbereich gelten die im Siedlungszusammenhang liegenden Gebiete. Die nähere Bestimmung von Beginn und Ende des Innenbereichs richtet sich nach dem tatsächlichen Bebauungszusammenhang.

Der Innenbereich endet auf der Höhe der Außenmauern des letzten im Bebauungszusammenhang liegenden Gebäudes. Für die Abgrenzung von Innen- und Außenbereich gelten die von der Rechtsprechung zu den §§ 34, 35 BauGB entwickelten Grundsätze entsprechend.

(4) Es ist verboten, Hunde, ausgenommen Blindenhunde, Therapiehunde und Polizeihunde, mitzuführen auf:

a) Kinderspielplätzen,

b) Liegewiesen,

c) Schulhöfen,

d) Außenanlagen von Tageseinrichtungen für Kinder oder von Kinder- und Jugendhäusern,

e) Bolzplätzen,

f) Sport- und Freizeitanlagen unter freiem Himmel, sofern sie nicht unter das Waldgesetz fallen, soweit sie öffentlich genutzt werden.

(5) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft, insbesondere Hundekot, nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet.

Dennoch dort abgelegter Kot ist unverzüglich zu beseitigen.

(6) Die Vorschriften des Tierschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 9 Fütterung von Tauben-, Wasservögeln und anderen Wildtieren

(1) Verwilderte Haustauben und Wildtauben dürfen nicht gefüttert werden, es darf für sie auch kein Futter ausgelegt werden.

(2) Das Fütterungsverbot für verwilderte Haustauben und Wildtauben sowie das Verbot des Auslegens von Futter, das für verwilderte Haustauben und Wildtauben bestimmt ist, gilt nicht für eingerichtete und betreute Taubenschläge.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für alle Wasservögel, z.B. Enten, Schwäne, Wild- oder Graugänse oder Rallenvögel sowie andere Wildtiere, z. B. Füchse, Waschbären im Gemeindegebiet.

§ 10 Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen

Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (vgl. § 1) ist es verboten,

- a) Fahrzeuge abzuwaschen, abzuspitzen sowie an diesen Ölwechsel und Reparaturen vorzunehmen,
- b) übelriechende oder schädliche Flüssigkeiten auszugießen. Die Vorschriften des Wassergesetzes bleiben unberührt.

§ 11 Ordnungswidrige Behandlung von Kleinmüll und Abfällen

(1) Zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellter Müll darf nicht durchwühlt werden. Dasselbe gilt für Gegenstände, die für Sammlungen oder für gewerbliche Zwecke außerhalb von Gebäuden bereitgestellt werden.

(2) In öffentliche Abfallkörbe dürfen ihrer Größe und Zweckbestimmung entsprechend nur Kleinabfälle eingeworfen werden. Es ist verboten, andere Abfälle insbesondere Haus-, Gewerbemüll oder Altpapier einzuwerfen.

(3) Es ist verboten Gegenstände aller Art wie z.B. Flaschen, Dosen, Verpackungen, Zigarettenstummel, Papier, Lebensmittelreste, Kaugummi, Tüten und Hundekotbeutel wegzuworfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.

(4) Wilde Ablagerungen von Müll sind entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG verboten.

§ 12 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen. Diese sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal am Tag zu leeren.

§ 13 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet, ausgebracht oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf Dunglegen, soweit es ortsüblich ist, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 14 Aufstellung von Zelten und Wohnwagen

(1) Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

(2) Die Vorschriften des Naturschutzgesetzes und des Landeswaldgesetzes bleiben unberührt.

§ 15 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 16 Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen, Plätzen und (Geh-)Wegen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie in öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Freizeiteinrichtungen ist untersagt:

1. das Lagern und Nächtigen,
2. das bandenmäßige oder organisierte, die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche, aggressive oder beleidigende Betteln, das Anstiften Dritter zu dieser Art des Bettelns und generell das Betteln von Kindern, d. h. wer noch nicht vierzehn Jahre alt ist, und in Begleitung von Kindern,

3. das Verrichten der Notdurft außerhalb von dafür vorgesehenen Einrichtungen,
4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln i.S.d. Betäubungsmittelgesetzes,
5. Pöbeln, Aufdringlichkeit, Belästigung oder Provokation,
6. das Spucken oder Speien.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

§ 17 Luftballone

Luftballone dürfen nur mit nichtbrennbarem Gas gefüllt, aufbewahrt oder ausgegeben werden.

§ 18 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

a) außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;

b) andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen. Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Anschläge, die in Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht oder aufgestellt werden.

(3) Wer entgegen den Vorschriften des § 18 Abs.1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

Die Beseitigungspflicht trifft auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt ist oder sonst erkennbar ist.

(4) Wer Druckwerke auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, Grün- und Erholungsanlagen oder in sonstigen öffentlichen Einrichtungen verbreitet, hat die im Verteilungsbereich weggeworfenen Druckwerke unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen.

Abschnitt 4

Rattenbekämpfung

§ 19 Bekämpfung von Ratten

(1) Die Eigentümer von

1. bebauten Grundstücken,
 2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb geschlossener Ortschaft,
 3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen,
- sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach Maßgabe dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten beseitigt sind.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Absatz 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall nähere Anordnungen treffen. Sie kann eine allgemeine Rattenbekämpfung für die ganze Gemeinde oder einen Teil des Gemeindegebietes anordnen. Diese kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.

(4) Die Kosten der Bekämpfung können auf die nach Abs. 1 und Abs. 2 verpflichteten übertragen werden, ausgenommen bei Durchführung einer allgemeinen Rattenbekämpfung in der ganzen Gemeinde oder eines Teils des Gemeindegebiets.

(5) Den Beauftragten der Ortspolizeibehörde ist das Betreten des Grundstückes zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Bekämpfungsmaßnahmen zu gestatten. Auf Verlangen ist ihnen Auskunft zu erteilen. Bei einer allgemein angeordneten Rattenbekämpfung ist das Auslegen von Bekämpfungsmitteln auf dem betroffenen Grundstück oder der Örtlichkeit zu dulden.

§ 20 Bekämpfungsmittel, Beseitigung von Abfallstoffen und Schutzvorkehrungen

(1) Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften.

(2) Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

(3) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen und Haustiere nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.

(4) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.

(5) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines Verpflichteten nach § 19 Abs. 1 und Abs. 2 oder seines Beauftragten auslegen.

Abschnitt 5

Anbringen von Hausnummern

§ 21 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde Grafenau festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern auf eigene Kosten zu versehen. Die Hausnummern müssen von der Straße aus gut lesbar sein. Unleserlich gewordene Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 22 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 die dort genannten Geräte und Instrumente so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,

2. entgegen § 3 innerhalb oder außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen ruhestörenden Lärm verursacht,

- mit den an Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abgibt, sich bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen lärmend unterhält,
3. entgegen § 4 (1) in Gaststätten und Versammlungsräumen das Singen, Musizieren, Kegeln, den Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten sowie von Musik- und Spielgeräten zulässt, Fenster und Türen nicht geschlossen hält, obwohl störender Lärm nach außen dringt.
 4. entgegen § 4 (2) die Nachtruhe anderer mehr als den Umständen nach unvermeidbar stört,
 5. entgegen § 5 Sport-, Spiel-, Bolz- und Grillplätzen benutzt haben,
 6. entgegen § 6 Haus- oder Gartenarbeiten durchführt,
 7. entgegen § 7 öffentliche Wertstoffsammelbehälter benutzt,
 8. entgegen § 8 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden,
 9. entgegen § 8 Abs. 2 das Halten oder die Beendigung der Haltung gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 10. entgegen § 8 Abs. 3 als Hundeführer Hunde nicht an der kurzen Leine führt,
 11. entgegen § 8 Abs. 4 zu den dort genannten Örtlichkeiten Hunde mitnimmt,
 12. entgegen § 8 Abs. 5 als Halter oder Führer eines Tieres verbotswidrig abgelegte Notdurft, insbesondere Hundekot, nicht unverzüglich beseitigt,
 13. entgegen § 9 Tauben, Wasservogel oder andere Wildtiere füttert bzw. Futter auslegt,
 14. entgegen § 10 auf öffentlichen Flächen Fahrzeuge abwäscht, abspritzt, an diesen Ölwechsel oder Reparaturen vornimmt oder auf diesen Flächen übelriechende oder schädliche Flüssigkeiten ausgießt,
 15. entgegen § 11 Müll oder für Sammlungen oder gewerbliche Zwecke bereitgestellte Gegenstände durchwühlt oder in öffentliche Abfallkörbe andere Abfälle als Kleinabfälle einwirft,
 16. entgegen § 11 Abs. 3 Gegenstände aller Art wegwirft oder ablagert, außer dies erfolgt in hierfür bestimmte Abfallbehälter.
 17. entgegen § 12 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält oder diese nicht mindestens einmal am Tag leert,
 18. entgegen § 13 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet, ausbringt oder befördert, wodurch Dritte in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden,
 19. entgegen § 14 Abs. 1 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
 20. entgegen § 15 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, diese beschmutzt oder das Wasser verunreinigt.
 21. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
 22. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 bandenmäßig oder organisiert, die körperliche Nähe suchend oder sonst besonders aufdringlich, aggressiv oder beleidigend bettelt oder Dritte zu dieser Art des Bettelns anstiftet und oder in Begleitung von Kindern bettelt oder Kinder betteln lässt,
 23. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
 24. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
 25. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 5 andere anpöbelt, belästigt oder provoziert,
 26. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 6 spuckt oder speit,
 27. entgegen § 17 Luftballone mit brennbarem Gas füllt, aufbewahrt oder ausgibt,
 28. entgegen § 18 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, oder als Verpflichteter der in § 18 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
 29. entgegen § 18 Abs. 4 weggeworfenen Druckwerke nicht unverzüglich und ordnungsgemäß beseitigt.

30. entgegen § 19 Abs. 1 und Abs. 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt oder eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt, bis sämtliche Ratten beseitigt sind.

31. entgegen § 19 Abs. 5 als Verpflichteter den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls oder zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet oder auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder das Auslegen von Bekämpfungsmitteln nicht duldet.

32. entgegen § 20 vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe nicht entfernt oder die Schutzvorkehrungen nicht beachtet.

33. entgegen § 21 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht oder unleserlich gewordene Hausnummern unverzüglich erneuert.

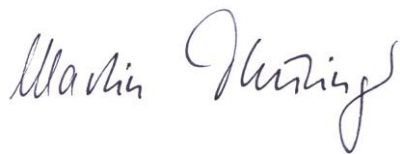
(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 22 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 5.000 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 2.500 Euro geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grafenau, 25.11.2020



Martin Thüringer
Bürgermeister

Hinweis für die Veröffentlichung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.